

3. Juli 2026

## **Medieninformation des Oberlandesgerichts Wien: vom 3. Juli 2026: Aufhebung einer Diversion in der „Causa Pilnacek“**

Das Oberlandesgericht Wien hat mit Entscheidung vom 3. Juli 2026 die Diversion betreffend zwei Angeklagte wegen des Vorwurfs der falschen Beweisaussage (§ 288 Abs 1 und 4 StGB) aufgehoben und dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens aufgetragen.

Gegenstand dieses Verfahrens ist der Verdacht, sie hätten in Ermittlungsverfahren der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) jeweils als Zeuginnen bei ihrer förmlichen Vernehmung zur Sache rund um den Verbleib des Laptops des verstorbenen Mag. Christian Pilnacek falsch ausgesagt.

Das Erstgericht stellte das Verfahren bei beiden Angeklagten mit der Auflage der Erbringung gemeinnütziger Leistungen im Ausmaß von je 180 Stunden sowie Zahlung von Pauschalkosten vorläufig ein (Diversion).

Das Oberlandesgericht Wien hat einer gegen diese Entscheidungen erhobenen Beschwerde der WKStA nunmehr aus generalpräventiven Erwägungen Folge gegeben. In seiner Begründung verwies das Gericht darauf, dass „die Strafrechtspflege im höchsten Maße auf die Richtigkeit und Vollständigkeit von Zeugenaussagen angewiesen“ sei. Wenn bei falschen Aussagen anstatt mit Urteil lediglich mit Diversion vorgegangen werde, entstehe in der Bevölkerung der Eindruck der Bagatellisierung, was den Beweiswert wahrheitsgemäßer Aussagen generell wesentlich in Frage stelle. Dies gelte „gerade auch in einer Konstellation, in der durch die falschen Beweisaussagen signifikante Verwirrung rund um den Verbleib des Laptops des auch durch intensive Medienberichterstattung in der Öffentlichkeit stehenden Mag. Pilnacek gestiftet und in weiterer Folge erheblicher Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden bewirkt wurde.“, es bedürfe daher „einer spürbaren staatlichen Reaktion, um der Allgemeinheit zu vermitteln, dass solche Delikte mit angemessener Härte verfolgt werden.“

### Allgemeines zur Diversion (§§ 198 ff StPO) :

Die Diversion ist die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, unter bestimmten Voraussetzungen bei hinreichend **geklärtem Sachverhalt** auf die Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens zu verzichten. Der Beschuldigte bekommt dann zB das Angebot, sich einer belastenden Maßnahme zu unterwerfen (etwa gemeinnützigen Leistungen). Nach Erfüllung aller Auflagen wird das Verfahren ohne Verurteilung eingestellt.

Wenn ein Strafverfahren mittels Diversion beendet wird, erfolgt **kein Schuldspruch, keine formelle Verurteilung und daher** auch keine Eintragung im Strafregister.

Für Rückfragen:

**Mag. Susanne Lehr**

Mediensprecherin des OLG Wien

1010 Wien, Schmerlingplatz 11

Tel. +43 1 52152 3585, +43 676 8989 24322

E-Mail: [Medienstelle.OLGWien@justiz.gv.at](mailto:Medienstelle.OLGWien@justiz.gv.at)

[www.justiz.gv.at/ogw](http://www.justiz.gv.at/ogw)